

Update Kirchenrat vom 30. April 2020

An:

Präsiden der Kirchen- und Bezirkskirchenpflegen
Pfarrerinnen und Pfarrer
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
Katechetinnen und Katecheten
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
Verwaltungsleitungen und Sekretariate
Sigristinnen und Hauswarte
Mitglieder der Kirchensynode
Gesamtkirchliche Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat heute entschieden, die Massnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus weiter zu lockern: Ab 11. Mai dürfen u.a. Läden, Restaurants, Museen, Bibliotheken wieder öffnen. Und auch der Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen wird wieder aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende Präzisierungen zu einzelnen kirchlichen Fragestellungen vornehmen:

Gottesdienste

Die Kirchenleitungen sind mit dem Bundesrat im Gespräch, ob eine Öffnung bei den Gottesdiensten schon vor dem 8. Juni möglich ist. Gemäss heutigem Stand bleiben sie aufgrund des Versammlungsverbots jedoch untersagt. Wie schon im letzten Update-Mail erwähnt, ist dem Kirchenrat bewusst, dass dies für die Kirche eine ausserordentlich schwierige Situation darstellt – je länger desto mehr. Ohne Gottesdienste mit anwesender Gemeinde ist das kirchgemeindliche Leben seines zentralen Elements beraubt. Und wie schon über Ostern werden nun auch die Pfingstgottesdienste voraussichtlich nur in elektronischer Übertragung abgehalten werden können.

Wie schon angekündigt, wird von den Landeskirchen zusammen mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zurzeit ein Schutz- und Hygienekonzept erarbeitet und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorgelegt, unter welchen Voraussetzungen spätestens ab 8. Juni zu Gottesdiensten zurückgekehrt werden kann. Der Entwurf dazu wird noch diese Woche vorliegen und soll veröffentlicht werden.

Beerdigungen und Abdankungen

Die EKS hat mit dem BAG im Anschluss an die bundesrätliche Kommunikation vom 16. April eine Klärung bezüglich Beerdigungspraxis vorgenommen. Seit Montag gilt nun: «Beerdigungen im Familienkreis» sind erlaubt, ab 11. Mai dann zusätzlich im «engen Freundeskreis». Es wird keine fixe Teilnehmerzahl genannt. Gemäss Erläuterung (S. 21, siehe https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-erlaeuterungen-zur-verordnung-2.pdf.download.pdf/Erlaeuterungen_COVID-19-Verordnung_2.pdf) ist die Begrenzung auf «10–20 Personen» gestrichen. Neu wird festgehalten, dass aufgrund der zwingenden Abstands- und Hygienevorschriften «einzig die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor» für die Teilnehmerzahl ist. Gemäss Erläuterungen wird empfohlen, dass sich die Verantwortlichen der Kirchgemeinde mit den Angehörigen der Trauerfamilie absprechen und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Teilnehmerzahl bestimmen. Als Richtgrösse wird angegeben: Es sollen «pro anwesender Person 4m² Fläche zur Verfügung stehen». Die Erläuterungen schliessen mit dem Hinweis, dass je nach örtlichen Verhältnissen «auch Beerdigungen denkbar sind, an denen 30 oder 50 Personen teilnehmen». EKS und Kirchenrat empfehlen Ihnen aber grundsätzlich eine zurückhaltende Praxis mit grossen Personenzahlen. Bei den Downloads für Kirchgemeinden steht auch ein Standard-Schutzkonzept des BAG für Beerdigungen im Familienkreis zur Verfügung.

Katechetik

Analog zu den obligatorischen Schulen ist ab 11. Mai grundsätzlich auch der kirchliche Unterricht wieder möglich. Er beschränkt sich aber auf jene Formate, die Unterrichtscharakter haben und gilt nicht für Angebote mit Veranstaltungs- oder Gottesdienst-Charakter, auch wenn sie zum rpg gehören.

Die Katechetik-Verantwortlichen der Landeskirche sind zurzeit an der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes, das mit der Bildungsdirektion koordiniert wird. Es wird im Blick auf den Religionsunterricht klären, welche Formate an welchen Orten unter welchen Voraussetzungen ab 11. Mai ebenfalls wieder starten können. Wir hoffen, Ihnen dieses Konzept nächste Woche zur Verfügung stellen zu können.

Schutzkonzept für kirchliche Liegenschaften

Viele öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum auch nach dem 11. Mai geschlossen. Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Religionsunterrichts, aber auch im Blick auf Fremdnutzungen (z.B. Blutspende-Aktionen), stellt sich bei den kirchlichen Liegenschaften – in erster Linie bei den Kirchgemeindehäusern – die Frage, wie weit und unter welchen Voraussetzungen sie ab dem 11. Mai genutzt werden können. Insbesondere wird dabei auch die Frage der Gastronomie zu klären sein, denn professionelle Gastronomie ist ab dem 11. Mai wieder möglich. «Verköstigungen vor Ort» sind aber nach wie vor untersagt. Die Gesamtkirchlichen Dienste (GKD) werden dafür ein Schutzkonzept erarbeiten, das wir Ihnen ebenfalls so rasch wie möglich zur Verfügung stellen möchten.

In den Häusern der GKD (Hirschengraben 7 und 50, Blaufahnenstrasse 10 und 14) finden weiterhin und bis am 7. Juni 2020 grundsätzlich keinerlei Veranstaltungen statt. Das «Hirschli» und der Coworking Space «Blau10» bleiben geschlossen. Im Falle des Klosters Kappel als professioneller Gastronomie-Betrieb wird die Wiedereröffnung geprüft.

Sitzungen von Behörden

In den Weisungen des Kirchenrates vom 17. April ist für Sitzungen von Behörden eine Höchstzahl von 10 Teilnehmenden festgelegt. Diese Zahl ist als Richtgrösse zu verstehen. In der Verordnung des Bundesrates heisst es: «Sitzungen am Arbeitsplatz sind weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken. Als Referenzwert gilt ca. 4 m² pro Person. Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 4 x 8 Meter sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.» Wenn die Raumverhältnisse es zulassen, sind demnach auch mehr als zehn Teilnehmende möglich.

Kirchenmusik

Leider fallen auch Chorproben und natürlich Konzerte grundsätzlich unter das Versammlungsverbot. Im Blick auf die Zulassung etwa von Sport-Trainings ist jedoch zu prüfen, ob ab dem 11. Mai auch Chorproben unter gewissen Voraussetzungen möglich sein können. Die Landeskirche wird deshalb mit dem Zürcher Kirchenmusikerverband darauf hinwirken, dass ein Schutzkonzept insbesondere für Chorproben erarbeitet und bewilligt wird.

Pfingstkollekte

Gerne weisen wir Sie nochmals auf die Pfingstkollekte hin mit der Bitte, die Mitglieder Ihrer Kirchgemeinde auf geeignete Weise zu einer Spende einzuladen. Mit der Pfingstkollekte werden reformierte Kirchgemeinden in der Schweiz und in Europa begünstigt, die selber nur geringe finanzielle Mittel zur Verfügung haben. Der Protestantisch-kirchliche Hilfsverein des Kantons Zürich bestimmt partnerschaftlich jedes Jahr die konkreten Projekte. Dieses Jahr werden u.a. der Religionsunterricht an den Tessiner Primarschulen sowie die Aussenrestauration der Reformierten Kirche Girsun-Guarda im Unterengadin unterstützt.

Einzahlungen: PC 80-2434-0, IBAN: CH21 0900 0000 8000 2434 0, Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein des Kantons Zürich, 8003 Zürich

Kurs zu Verkündigung online

Aufgrund des Versammlungsverbots experimentieren viele Pfarrerinnen und Pfarrer mit Online-Predigten. Aber wie macht man das wirklich gut, so dass die Menschen auch erreicht werden? Aus- und Weiterbildung (A+W) bietet dazu einen Online-Kurs mit Pfarrer und Kommunikationsberater Martin Peier an. Er vermittelt Grundlagen, gibt Gelegenheit zum Üben an ausgewählten Formaten, und man bekommt professionelles Feedback: [Verkündigung online - mit einem Klick nah oder nirgends. Training – Coaching - Performance](#). Das erste (von fünf) Modulen startet wahlweise am 5. oder 26. Mai.

Bitte konsultieren Sie auch weiterhin die Merkblätter bei den «Downloads für Kirchgemeinden»; sie werden laufend erweitert und angepasst. Fragen stellen Sie am besten schriftlich an info@zhref.ch.

Gerne weisen wir Sie zudem auf die [Gedanken zur ersten Lockerung](#) von Kirchenratspräsident Michel Müller hin.

Zwischen den heutigen Beschlüssen des Bundesrates und dem 11. Mai steht nicht viel Zeit zur Verfügung, zumal mit dem 1. Mai noch ein Feiertag dazwischen liegt. Wir danken Ihnen deshalb für Ihre Geduld und Ihr Verständnis, dass die oben erwähnten Schutzkonzepte ihre Zeit zur Erarbeitung benötigen.

Schliesslich sind wir Ihnen nach wie vor sehr verbunden und danken Ihnen – gerade auch im Blick auf Pfingsten –, dass Sie auch in dieser fortgesetzt schwierigen Situation nach Kräften dazu beitragen, die Angebote der Kirche auf alternativen Wegen aufrechtzuerhalten.

Freundliche Grüsse

Michel Müller
Kirchenratspräsident und Leiter Pandemie-Stab

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber

Reformierte Kirche Kanton Zürich
Hirschengraben 50
8024 Zürich
044 258 91 11
info@zhref.ch
www.zhref.ch